



**Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung für den
Masterstudiengang Interkulturelle Germanistik
an der Universität Bayreuth**

Vom 1. März 2013

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Interkulturelle Germanistik an der Universität Bayreuth vom 20. April 2012 (AB UBT 2012/010) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2

Zugang zum Studium, Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:
 1. ein Bachelor-Studienabschluss in einer germanistischen Studienrichtung als Kernfach oder in einer neuphilologischen oder kulturwissenschaftlichen Studienrichtung mit Kombinationsfach Deutsch als Fremdsprache, Deutsch als Zweitsprache oder

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Interkulturelle Germanistik (mindestens 49 ECTS-Punkte) oder ein damit gleichwertiger Abschluss; als gleichwertige Abschlüsse werden insbesondere anerkannt:

- a) ein erfolgreich absolvierter Bachelorstudiengang einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;
- b) ein abgeschlossenes Studium mit dem Studienabschluss Magister in einer germanistischen Studienrichtung (Haupt- oder Nebenfach), Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen in einer Fächerverbindung mit Unterrichtsfach Deutsch oder einem vergleichbaren Abschluss, oder Diplom in einer germanistischen Studienrichtung;
- c) ein erfolgreich absolvierter germanistischer Studiengang wie (b) an einer ausländischen Hochschule mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;

2. der durch die Prüfung DSH 2 oder eine vergleichbare Prüfung (TestDaF mit mindestens 17 Punkten) erbrachte Nachweis der fachlich erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache bei Studienbewerbern aus dem Ausland.

- (2) ¹Wenn das Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldestermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen. ³Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das einschlägige Abschlusszeugnis bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen.“

2. In § 8 Abs. 3 werden folgende neue Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „mündliche Prüfungen,“ gestrichen.

- b) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Das in einer Lehrveranstaltung ausgegebene Arbeitsblatt dient der schriftlichen Bearbeitung einer fachlichen Fragestellung.“

bb) In Abs. 7 Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

c) Die Abs. 8 und 9 werden gestrichen.

d) Die bisherigen Abs. 10 bis 12 werden zu den Abs. 8 bis 10.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Bei Masterabschlüssen auf der Basis von Kooperationsverträgen mit ausländischen Universitäten kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens sechs Monate verlängern.“

b) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 5 und 6.

5. In § 18 werden die Abs. 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.“

(4) ¹Für den Fall, dass vor Ablauf der in Abs. 2 Satz 1 genannten Frist eine Exmatrikulation erfolgt, sind nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation zu wiederholen; hierzu ist eine erneute Immatrikulation nach Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erforderlich. ²Werden die in Satz 1 genannten Prüfungen innerhalb der dort festgelegten Frist nicht wiederholt, nicht bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ³Unabhängig von der Exmatrikulation ist dem Studierenden das endgültige Nichtbestehen bekannt zu geben. ⁴Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

6. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) In der Übersicht zu „Modul G1 Komplementäres Fachstudium“ wird in der Spalte „LP“ vor der Zahl „12“ der Passus „mind.“ eingefügt.

- b) In der Übersicht zu „Modul G2 Studium Generale“ wird in der Spalte „LP“ vor der Zahl „12“ der Passus „mind.“ eingefügt.
- c) In der Zeile „Summe ECTS Modul G:“ wird in der Spalte „LP“ vor der Zahl „12“ der Passus „mind.“ eingefügt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gilt § 1 Nr. 5 für alle Prüfungen, die ab dem 01. März 2011 abgelegt wurden bzw. werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 6. Februar 2013 und der Genehmigung des Kanzlers in Vertretung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 27. Februar 2013, Az.: A 3393 - I/1.

Bayreuth, 1. März 2013

UNIVERSITÄT BAYREUTH

DER PRÄSIDENT

I.V.



Dr. Markus Zanner

(Kanzler)

Diese Satzung wurde am 1. März 2013 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. März 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 1. März 2013.